

# Das schwarze Brett.

Von Alfred Göke (Gießen).

Die Universitäten des 16. Jahrhunderts wissen nichts vom schwarzen Brett. Die Zwickauer Ratsbibliothek verwahrt in zwei mächtigen Sammelbänden als Einblattdrucke eine Unzahl akademischer Bekanntmachungen von Leipzig, Wittenberg, Erfurt, Altdorf, Jena, Göttingen, Straßburg und anderen Universitäten der Zeit, die als Scripta publice proposita ausgegangen haben und in unseren Tagen endlich einmal einen Bearbeiter finden sollten. Nie ist darauf, wie mir Otto Clemen freundlich mitteilt, vom Aushang an einem schwarzen Brett die Rede, man wird vielmehr annehmen müssen, daß im einzelnen Fall die Tür der Universität, namentlich wohl die der Universitätskirche, dazu erhalten mußte. Mit einer solchen Bekanntmachung von Wittenberg 1542 hat es die Weimarische Lutherausgabe 53,209 zu tun — wenn dabei der Herausgeber von 1919 den Ausdruck schwarzes Brett braucht, so geschieht das eben auch nur im Sinn des öffentlichen Aushangs.

In solchem Sinn gedenkt der Sache auch der Cornelius Relegatus des Rostockers Albert Wichgrev von 1600, den fünf Jahre später Johannes Sommer, Pfarrer von Osterweddingen südwestlich von Magdeburg, in deutsche Knittelverse übertragen hat. Sommer hat in Wittenberg studiert, hier läßt er die Komödie spielen, gedruckt ist sie in Magdeburg 1605, vorhanden auf der Staatsbibliothek Berlin unter Signatur Yq 1891. Nachdem Cornelius auf zehn Jahre relegiert ist, erklärt ihm das juristische Mitglied des akademischen Gerichts (K 3a):

Das vrtheil ist dir schon gesprochen,  
Welchs morgen auch wird angeschlagen.

Wie am andern Tag die Freunde das harte Urteil nicht glauben wollen, führt sie ein Kundiger an Ort und Stelle (K 4 b):

Wiltu nicht gleubn meinem bericht,  
So tritt zur Taffel her, vnd ließ,  
So wirstus erfahren gewiß,

und nun zeigt es einer dem andern:

Ist allzu war, Grille sich do.

Der Ausdruck schwarzes Brett fällt dabei nicht, ebensowenig in Johann Georg Schochs Comoedia vom Studentenleben (1658, Neudruck von Wilhelm Fabricius 1892), die Leipziger Zustände von 1650 darstellt. Die Sache wird aber auch hier vorausgesetzt, zunächst S. 77 des Neudrucks durch eine Unterhaltung zwischen Leipziger Studenten, bei der „die Pursche allerhand Sachen discurriren, absonderlich daß ein new Mandat des Schlagens wegen angeschlagen“, sodann S. 88 durch den Urteilspruch des Rektors: „so kündige ich euch im Nahmen des Concilii ex officio beyden die relegation auff drey Jahr an... Auf den Sonntag solt ihr publicè angeschlagen werden“. Das sieht doch aus, als sei der Anhang an der Tür der Paulinerkirche erfolgt.

Kaum dreißig Jahre nach Schoch ist sodann für die Anschläge der Leipziger Professoren ein schwarzes Brett ausdrücklich bezeugt. Christian Thomasius sendet 1701 seiner Erstlingschrift „Von Nachahmung der Franzosen“ (1687) eine Nachschrift nach, die nach Sauers Ausgabe (Stuttgart 1894) S. 38 so beginnt: „Dieses ist mein erstes Teutsches Programm, so ich in Leipzig anno 87 verfertigt, auch vielleicht das erste Programm, so in Leipzig in Teutscher Sprache an das schwarze Bret geschlagen worden... also fanden sich auch welche, die sich beschwereten, daß das ehrliche schwarze Bret so beschimpfft... worden wäre.“ 1717 kommt er auf die Erlebnisse von 1687 zurück und sagt (nach Richard Hodermann, Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts, phil. Diss. Jena 1891, S. 18): „Als ich für ohngefähr dreyßig Jahren ein teutsch Programm in Leipzig an das schwarze Bret schlug... was ware da nicht für ein entsetzlich lamentiren! Denkt doch! ein teutsch Programm an das lateinische schwarze Bret der löbl. Universität... Ich mußte damahls in Gefahr stehen, daß man nicht gar solenni processione das löbliche schwarze Bret mit Weñwasser besprengte.“ Erst im Rückblick von Halle aus und nicht vor 1701 gedenkt Thomasius unter ausdrücklicher Nennung dieses Namens des schwarzen Bretts, dessen er sich doch schon im Spätjahr 1687 bedient hatte. Zwischen den beiden Zeitpunkten liegt ein Zeugnis, bei dem man sich der Anerkenntnis nicht entziehen kann, daß die Sache unter dem heute noch geltenden Namen bestand. Es führt nach Jena.

Th. Chr. Schropfius, der die Vorrede der Schrift „Der Buch-Händler Robinson, Oder ausführliche Lebens-Beschreibung Eines niemahls betrübt gewesenen Lustigen Sachsen“ (Leipzig 1728) zeichnet, hat als junger Buchhändlerlehrling im Herbst 1698 eine Studentenunruhe mit-

erlebt, die er S. 13 so beschreibt: „Auf eine Zeit, da die Weinlese in Neja war, schossen die Musen-Söhne so stark, daß es endlich von dem Herrn Rectore durch ein öffentliches Patent verbothen wurde; selbige schlugen aber an das schwarze Bret einen Zettul, und invitirten alle, des Abends auf dem Markte nebst einem geladenen Gewehr zu erscheinen. Die meisten stellten sich gebührender maßen ein.“ Hier ist also das schwarze Brett den Studenten zugänglich und ein Anschlag daran in ihrem Kreis unbedingt wirksam.

Räumlich weiter greift das Zeugnis des ersten Wörterbuchs, das unseren Ausdruck bucht. Johann Leonhard Frisch sagt in seinem Teutsch-Lateinischen Wörterbuch (Berlin 1741) 2, 243: „das schwarze Bret, woran man öffentlich auf Universitäten etwas anschlägt, tabula nigra in qua affiguntur ea, quae nota esse volunt“. Frisch hat 1683 die Universität Altdorf bezogen, seit 1686 in Jena, seit 1688 in Straßburg studiert, durch seine Wirksamkeit am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin (1699—1743) standen ihm Halle, Wittenberg und Frankfurt an der Oder nahe. Doch gibt Frisch seinem Zeugnis keine räumliche Beschränkung: bei seiner Gewissenhaftigkeit bedeutet das, daß er den Ausdruck für allgemein üblich hält.

Einen Beleg für Jena 1744 enthält Zachariäs Renommist (Belustigungen des Verstandes und Wißes, Leipzig 1744, I 53):

Ich sollt, ich mußte fort; ein Zettel an der Thür  
Und der am schwarzen Brett, die beyde riethens mir.

In den Poetischen Schriften 1 (1765) 15 hat Zachariäs das Verspaar geändert, offenbar um ein paar kräftigere Studentenwörter anzubringen:

Ich sollt, ich mußte fort. Gleich ward mein Pferd bestellt,  
Und die Philister sind von mir verflucht geprellt.

Das zeitlich nächste Zeugnis, das nach Selmar Kleemann, Zs. f. d. Wortf. 1 (1901) 49 in den „Auf der Extra-Post eingelauffenen Nachrichten“ (1745) S. 20 steht, ist mir unzugänglich geblieben, so daß auch die Hochschule nicht bestimmt werden kann, auf die es führt. Dagegen ist mit Sicherheit auf die finnische Akademie in Åbo (Turku) zu beziehen, was Johann Gottfried Schnabel in dem ohne Nennung seines Namens erschienenen Roman „Die ungemein schöne und gelehrte Finnländerin Salome“ (Frankfurt und Leipzig 1748, zweite Auflage daselbst 1751, vorhanden in Berlin, Staatsbibl. Yv 4521) S. 52 erzählt. Der schwedische Gouverneur gibt den Musensöhnen ein Fest, alles verläuft aufs beste, „weswegen der lustige Gouverneur Morgens früh am

schwarzen Brete publiciren ließ, daß sich alle Academici die Mühe geben möchten, nach der Mittags Mahlzeit über den Platz vor seiner Wohnung zu ambuliren, und von einem Tabuletier, der seine Waaren zu verſchenken hätte, etwas zu profitiren“.

Nach Halle führen zwei Erlebnisse, die „Der reisende Avanturier. Oder Begebenheiten eines Flamländischen Ritters“ Theil 2 (Frankfurt und Leipzig 1749) erzählt. Ein junger Student ist dort von Kommilitonen, die sich als Werber und Soldaten verkleidet hatten, mißhandelt und nur gegen das eidliche Versprechen heimgelassen worden, nichts von dem schlimmen Handel zu sagen. Nach S. 68 hilft er sich so: „Er schlug nemlich einen Zettel mit der ganzen Geschichte des andern Morgens vor Tage an das schwarze Brett. Als der Pedell frühe dahin kam, fand er solchen, und überbrachte ihn dem Prorektor.“ Der verhöört den Studenten und schreitet gegen die Missetäter ein. Das schwarze Brett ist demnach hier dem Studenten zugänglich, der Pedell hält es amtlich in Ordnung, der Rektor macht den Anschlag eines Studenten daran zum Gegenstand einer Amtshandlung. Zu einer Kundgebung von studentischer Seite muß das schwarze Brett der Universität Halle auch bei einem Kampf um die Öffnung der Stadttore herhalten, über den dasselbe Buch S. 455 f. berichtet: „Unterdessen wurden von denen Burschen Zettel an das schwarze Bret geschlagen, daß niemand von ihnen ins Collegium gehen sollte, bis die Sache wegen der Thore ausgemachet wäre. Und so fuhr man acht Tage lang fort. Nach deren Verlauf aber besuchte ein jeder seine Collegia wieder.“

Leipziger Vorgänge schildert der ungenannte (wohl Leipziger) Verfasser des Buchs „Der Welt-Lauf in Ansehung des Verderbens aller Menschen“ Teil 1 (Halle, bei Hemmerde 1754) 228 ff. Ein Student erschreckt im Schlafrock eine Professorentochter: „Das gab dann gleich den andern Tag Gelegenheit, daß ein Verbot wider die Schlaf-Röcke angeschlagen wurde; die Studenten, sich einbildend, es sey dieß wider ihre Freyheit und Privilegia, rissen dasselbe vom schwarzen Bret ab, es wurde aber von neuem und zwar geschärft angeschlagen... Das hieß nun Lermen geblasen, und der Tumult fieng sich den andern Tag an. Man schlug Zettel an das schwarze Bret, wer ein rechtschaffener Pursche seyn wolle, der sollte sich Nachmittag um 2 Uhr bey dem großen Fürsten-Collegio einfinden... es marschirten wohl 500 Studenten, doch ohne großen Lerm, nach dem alten Neumarkt, und der Heerführer derselben hielt eine förmliche Rede an den Magnificus, mit der Bitte, den Anschlag vom schwarzen Brete wieder abzunehmen, und sie in ihrer

Srenheit zu lassen. Es erfolgten zwar gute Worte, aber keine recht gewierige Resolution; darauf kams zu Drohungen, und es war ein Glück vor den Magnificus, daß der Pedell kam und das abgenommene Patent brachte, welches sie ihm sogleich abforderten, und nach vielen Dancksagungen gleichsam im Triumph nach Hause trugen. Doch damit war es noch keinesweges stille; die Studenten solten ferner keine aufrührischen Zettel anschlagen.“ Damals steht also in Leipzig das schwarze Brett zur Verfügung des Rektors. Durch Anschlag werden seine Verfügungen für die Studenten Geseß; sie hören auf, es zu sein, sobald der Anschlag amtlich entfernt wird. Gewaltsame Entfernung und eigenmächtige Benutzung des schwarzen Bretts durch die Studentenschaft, die vorkommt, wird als Unfug gebrandmarkt.

Ein Zeugnis für Leipzig 1765 ist nach Kleemann a. a. O. enthalten in den „Begebenheiten eines Leipziger Studenten“ (Leipzig, bei Sommer, 1765) 2, 318, die mir unzugänglich geblieben sind. Die Wörterbücher ertragen wenig für unser Wort; kaum mehr als eine bloße Erwähnung bieten J. H. Campe, Wörterbuch der Deutschen Sprache 4 (1810) 322; (Schuchardt aus Gotha,) Studentikoses Conversationslexicon (Leipzig 1825) 17; Jacob Grimm, Deutsches Wörterbuch 2 (1860) 376; Moriz Henne daselbst 9 (1899) 2313; Friedrich Kluge, Deutsche Studentensprache (Straßburg 1895) 125 und John Meier, Basler Studentensprache (Basel 1910) 13. Bemerkenswert ist, daß J. Chr. Adelung in seinem Grammatisch-kritischem Wörterbuch 3 (1798) 1719 in einem Atem mit den Universitäten auch die Gymnasien nennt: „Das schwarze Bret, auf Universitäten und Gymnasien, eine schwarz angestrichene Tafel, woran die akademischen Bekanntmachungen geschehen.“

Nach Göttingen führt Ludwig Wallis in seinem ohne Namensnennung erschienenen Führer „Der Göttinger Student. Oder Bemerkungen, Rathschläge und Belehrungen über Göttingen und das Studenten-Leben auf der Georgia Augusta“ (Göttingen 1813) S. 175: „Schwarzes Brett heißen die mit Drath-Gittern versehenen schwarzen Tafeln, an welchen die Professoren und Lehrer ihre Vorlesungen und Lektionen publiciren; an welche die Doctor Diplome geheftet werden; die neuen Geseße und Befehle, betreffend die studirende Jugend, bekannt gemacht; und die entwichenen Studenten bey Strafe der Relegation zu ihrer Sistirung aufgefordert werden.“

So ließe sich beliebig fortfahren, doch würde sich der Eindruck auch bei Häufung jüngerer Zeugnisse nicht ändern, daß das schwarze Brett

im akademischen Gebrauch ohne rechte Entwicklung bleibt. Es ist überall vorhanden, immer in gleichmäßigem Gebrauch, das erste Zeugnis dafür klingt so selbstverständlich wie das letzte. Seine Verwendung wurzelt in Jahrzehnten, in denen das deutsche Hochschulleben nicht eben von neuen Gedanken überfloß; ein Vorgänger im akademischen Latein, etwa eine tabula nigra, ist nicht nachzuweisen. So legt sich der Verdacht nahe, das schwarze Brett könne aus einem anderen Lebensbereich in den akademischen herübergenommen sein. Er wird verstärkt durch eine äußerliche Beobachtung. Wenn das schwarze Brett immer nur dazu dient, Anschläge zu tragen, ist seine Farbe im Grunde gleichgültig. Schwarz mußte ein Brett nur sein, wenn darauf geschrieben werden sollte.

Ein derartiges schwarzes Brett hat es im deutschen Gemeinschaftsleben tatsächlich gegeben, längst bevor sich die Hochschulen der Einrichtung bemächtigten: bei den Zünften. J. Warncke hat in seinem Aufsatz „Schwarze Bretter und Hohn- und Spott-Tafeln in Lübeck“ in der Niederdeutschen Zeitschrift für Volkskunde 6 (1928) 179 ff. eine lange Reihe von Zeugnissen dafür zusammengestellt. Da hängt im Haus der Schiffergesellschaft zu Lübeck ein heute noch vorhandenes schwarzes Brett mit Inschrift von 1580: „De disses Huses Gerechtigkeit nicht will dohn ahne Kiwen, den schall men up disse Taffel schriwen.“ Aus der Ordnung der Krämerkompanie von 1708 erfahren wir, daß der Rechtsbrecher „mit Kreide auf die s. g. Hohn- und Straftafel geschrieben“ wird, wobei er zwei Wochen Bedenkzeit erhält. Beharrt er im Trotz, so „mag er mit fester Farbe auf das Strafbrett geschrieben“ werden. Entsprechendes ist auch in anderen Alt-Lübecker Zunfthäusern üblich gewesen, ausdrückliche Zeugnisse bringt Warncke von den Rotbrauern 1596, Schonensfahrern 1600 und Tischlern 1712 bei. Die Namen wechseln, doch ist „Schwarzes Brett“ der üblichste. Nachdem die Einrichtung zu vielen lächerlichen und ernsthaften Händeln geführt hat, wird sie durch Urteil des Reichskammergerichts vom 12. März 1759 verboten.

Die Anhänger des schwarzen Bretts machen 1712 für seine Beibehaltung geltend, „daß gleich wie andere, so wol in dieser Stadt, als außenwärts in andern Städten und Flecken befindliche Zünfte und Ämter ihre Schwarze Tafel oder Brett haben“ — für uns ein wichtiger Fingerzeig darauf, daß Wort und Sache recht wohl auch in Städten gelten mochten, wo es zugleich eine Hochschule gab. Aber wann hätten deutsche Universitäten eine solche Sitte aus dem Zunftleben, von der tiefverachteten Knoteska, übernommen? Noch wichtiger scheint dar-

um ein weiteres Zeugnis aus Lübecker Zunftkreisen zu werden, die Äußerung eines Gegners des schwarzen Bretts von 1696: „Mir deucht dies sogenannte schwarze Brett stehe keinen honesten Leuten, sondern vielmehr denen Schuljungen an, welche, wann der Praeceptor weg, die Mutwilligen auf die schwarze Tafel anzeichnen pflegen.“

Das wird in der Tat der Weg gewesen sein, den das schwarze Brett gegangen ist: von der Schule<sup>1)</sup> zu den Zünften auf der einen, zu den Hochschulen auf der anderen Seite. Wir erinnern uns nun, daß Adelong in unserem Zusammenhang Gymnasien und Universitäten in einem Atem nennt, wir kehren zu den frühesten Zeugnissen zurück und finden bei Wichgrev wie bei Schöck, aber auch in unserem letzten Zeugnis aus Göttingen 1813 noch, die Namen der relegierten Studenten am schwarzen Brett, in verdächtiger Nachbarschaft mit den Namen der mutwilligen Schuljungen, „welche, wann der Praeceptor weg“, vom Primus an die schwarze Wandtafel geschrieben werden — nach einem noch heute geübten Brauch, zählebiger und (wenn man will) ehrwürdiger, als jede andere Verwendung des schwarzen Bretts.

---

<sup>1)</sup> Allein in deren Bereich gilt engl. black board. Belege von 1823 bis 1846 bietet James A. H. Murray 1887 A new english dictionary 3, 892 b.